

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 25.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Stück 28 und 29 des Reichsgesetzblattes 273, Kündigung von Eisenbahn-Anleihscheinen 273, Postanweisungsverkehr nach dem Auslande 273, Sperrung des Verkehrs auf der Ruhr 273/274, Hauskollekten 274, 275, Aufsichtsbehörde für die Kleinbahn von Mülheim a. Rh. nach Leverkusen 274, Acht Uhr-Ladenschluß in M.-Glabbach 274, Ferien des Bezirksausschusses 274, Dampfkesseluntersuchungen 274, Parochialregulierungsurkunde für die Anstalt Düsseldorf 274, Schiedsgerichtsvorsitzende 275, Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen und Lagerung von Carbid 275—280, Amtsitzverlegung des Strommeisters von Homberg nach Duisburg 280, Bergwerksverleihungsurkunden 280/281, Marktscheider 281, Vorsitzender des Berggewerbegerichts 281, Enteignungen 281/283, Auslöschung von Rentenbriefen 283—285, Personalien 285.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

706. 760. Das zu Berlin am 1. Juni 1906 ausgegebene 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3241. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906. Vom 31. Mai 1906.

Nr. 3242. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 31. Mai 1906.

707. 778. Das zu Berlin am 6. Juni 1906 ausgegebene 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3243. Gesetz, betreffend Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen. Vom 4. Mai 1906.

Nr. 3244. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 23. Mai 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

708. 785. Die sämtlichen, noch nicht ausgelosten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihscheine der Stargard-Cüstriener Eisenbahn-Gesellschaft von 1897 werden im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers den Besitzern hierdurch zum 1. Januar 1907 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1907 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier W. 8, Taubenstraße 29, gegen Quittung und Rückgabe der Anleihscheine und der dazu gehörigen, dann noch nicht fälligen Zinsscheine 1. Reihe, Nr. 20, nebst der Anweisung zur Abhebung neuer Zinsscheine zu erheben. Neben dem Kapitalbetrage der Anleihscheine werden gleichzeitig die Stückzinsen für die drei Monate Oktober bis Dezember 1906 gezahlt werden. Der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapital zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1907 ab werden diese Anleihscheine nicht mehr verzinst.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr
Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juni 1906.

nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Geschäftstage jedes Monats.

Sie geschieht auch bei sämtlichen Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Königlichen Kreiskassen in Frankfurt a. M. und Goldin, sowie bei der Bank für Handel und Industrie, hier W. 56, Schinkelplatz 1—2, der Deutschen Bank, hier W. 64, Behrenstraße 9—13, und der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse, hier W. 8, Wilhelmplatz 6. Zu diesem Zwecke können die Anleihscheine nebst Zubehör schon vom 1. Dezember d. Js. ab einer dieser Stellen eingereicht werden. Diese wird die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse vorlegen und nach erfolgter Feststellung vom 2. Januar f. Js. ab die Auszahlung bewirken.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 6. Juni 1906.

I. 1398.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: v. Bitter.

709. 781. Einzahlungskurs für Postanweisungen nach dem Auslande.

Vom 1. Juli ab wird der Einzahlungskurs für die in der Frankenwährung auszustellenden Postanweisungen (nach Belgien, Frankreich, Italien usw.) auf 100 Fr. = 81 M. 40 Pf., für die Postanweisungen nach Rumänien auf 100 Lei = 81 M. 40 Pf., und für die in britischer Währung auszustellenden Postanweisungen (nach Großbritannien, den meisten britischen Kolonien) auf 10 Pfund Sterling = 205 M. festgesetzt.

Berlin W 66, den 11. Juni 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. A.: Gieseke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

710. 788. **Polizei-Verordnung.**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung von Gefahr auf der Ruhr am 30. Juni und 1. Juli d. Js. wird hiermit

auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (O. S. S. 195 ff.) vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf, da der Kürze der Zeit wegen eine Beschlussfassung durch diese Behörde sich vorher nicht ermöglichen ließ, folgende Polizei-Berordnung erlassen.

1. Am 30. Juni und 1. Juli ds. Js. ist der Verkehr auf der Ruhr von der Baldeneher Fähre — km 43 — bis zur Neufircher Schleuse — km 45,5 — gesperrt. Schiffe aller Art, auch Ruderboote und Flöße, mit Ausnahme der bei der Regatta tätigen Boote, dürfen die Ruhr an diesen Tagen auf der bezeichneten Strecke nicht befahren.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1906. I. H. 1789.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

711. 764. Im Anschlusse an meine Verfügung vom 18. v. Mts. — I. Ca. 2193 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß mit dem Einsammeln der Gaben für das Erziehungsheim „St.-Antonius“ in Aachen die Brüder: Basilius Zeune, Apollinaris Jaanraads, Lucian Augenbraun und Damasus Jansen beauftragt sind.

Düsseldorf, den 12. Juni 1906. I. Ca. 2637.

Der Regierungs-Präsident.

712. 768. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch den Erlaß vom 8. Juni 1906 Nr. IV. A. 18/380 auf Grund der §§ 3 und 22 des Kleinbahn-Gesetzes vom 28. Juli 1892 bestimmt, daß die der Eisenbahnbehörde obliegende Mitwirkung bei der Genehmigung etwaiger wesentlicher Änderungen der Kleinbahn von Mülheim a. Rh. nach Leversufen, der Anlage oder des Betriebes derselben, ferner die eisenbahntechnische Beaufsichtigung und die Mitwirkung bei der sonstigen Überwachung künftig durch die königliche Eisenbahn-Direktion in Köln ausgeübt wird.

Düsseldorf, den 15. Juni 1906. I. K. 2350.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

713. 775. Die Inhaber offener Verkaufsstellen der Woll-, Weiß- und Kurzwaren und der Konfektions-, Putz- und Schuhwaren, Manufakturwaren, Pelzwaren, Herrengarderobe-, Schirm-, Tapeten- u. s. w. Branche in M.-Glabbach haben den Antrag gestellt, den Auktions-Ladenschluß einzuführen.

Zur Feststellung der nach § 139 f. der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R. G. Bl. Seite 38), den Herrn Oberbürgermeister zu M.-Glabbach zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 13. Juni 1906. I. F. 2969.

Der Regierungs-Präsident.

714. 769. Unter Bezugnahme auf § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens

bei den Bezirksausschüssen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ferien der beiden Abteilungen des Bezirksausschusses zu Düsseldorf vom 21. Juli bis zum 1. September d. Js. dauern. Termine zur mündlichen Verhandlung werden während dieser Zeit nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Düsseldorf, den 16. Juni 1906. I. E. 136/06.

II. E. 135/06.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

715. 772. Dem Ingenieur Fischer beim Bergischen Dampfessel-Überwachungsverein zu Barmen ist unter Vorbehalt jederzeitigen Wiederrufs die nachgesuchte Berechtigung vierten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, den 16. Juni 1906. I. F. 3129.

Der Regierungs-Präsident.

716. 779. **Parochialregulierungs-Urkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Pflinglinge, Angestellten und Zugehörigen der Rettungsanstalt Düsseldorf, die auf folgenden der genannten Rettungsanstalt gehörigen Grundstücken wohnen, nämlich Gemarkung Kaiserswerth Kartenblatt (Flur) I Nr. Nr. 1078/103, 1329/591, 598, Gemarkung Einbrungen Kartenblatt (Flur) I Nr. Nr. 37, 337/38, 338/39, 405/40, 404/0.42, 408/45, 398/49, 399/50, 51, 400/54 u., 401/55, 384/56, 409/57, 185, 294/192, 335/193, 332/194, 336/197, 297/198, 402/199, 200, 202, 203, 204, 205, 206, 221, 223, 224, 225, 226, 228, 229, 230, 231, 233, 234, 239, 240, 284/242, 246, 247, 406/41, 397/42, 407/43, 44, 66, 389/67, 341/68, 390/69, 412/70 u., 165, 304/169.170, 178, 186, 187, 188, 190, 191, 331/194, 331/193, 334/193, 201, 248, 253, 256, 283/242, Gemarkung Calcum Kartenblatt (Flur) I Nr. Nr. 19, 24, 27, 185, 191, 192, VII Nr. 368/11, Gemarkung Angermund Kartenblatt (Flur) VI Nr. Nr. 27, 28, 114, 121, 132, 150, 152, 155, 156, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 207, 324, 325, Gemarkung Calcum Kartenblatt (Flur) I Nr. Nr. 183, 186, 187, 188, 190 und Gemarkung Einbrungen Kartenblatt (Flur) I Nr. Nr. 172, 183, 189, 207, 326/209, 327/209, 227, 235, 255, 182, 254 und 208 werden aus der Kirchengemeinde Kaiserswerth, Synode Düsseldorf, ausgepfarrt.

Die Parochialrechte der Rettungsanstalt Düsseldorf erstrecken sich fortan auch auf die vorbezeichneten Evangelischen.

§ 2. Die Urkunde tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Coblenz, den 6. Juni 1906. C. Nr. 8666.

L. S.

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz, Peter.

Düsseldorf, den 15. Juni 1906. Nr. 2854.

L. S.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, Scheuner.

717. 780. Der Landrichter Kunz in Essen ist vom 1. Juli d. Js. ab zum Vorsitzenden, der Landrichter Bräsen daselbst vom gleichen Zeitpunkte ab zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Essen ernannt.

Düsseldorf, den 18. Juni 1906. I. F. a. 3992.

Der Regierungs-Präsident.

718. 783. Mit Beziehung auf meine Verfügung vom 20. März d. Js. — I. Ca. 879 — (Stück 13 Nr. 348) betr. Hauskollekte zu Gunsten des 2. Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses in Kreuznach bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß außer dem Pfarrer Hohl und dem Diakon Koeth in Kreuznach auch der Pastor Goebel daselbst mit dem Einsammeln der Beiträge bestimmt ist.

Die genannten Personen sind außerdem mit dem Einsammeln der durch den Erlaß des Herr Ober-Präsidenten vom 1. Dezember 1903 — 25027 — genehmigten Hauskollekte betraut. (Verf. vom 19. Januar 1904 I. Ca. 182 in Stück 3 Nr. 71.)

Düsseldorf, den 16. Juni 1906. I. Ca. 2638.

Der Regierungs-Präsident.

719. 784. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 19. April d. Js. — 9443 — dem Vorstand des Vereins für Christliche Volksbildung in der Rheinprovinz und Westfalen die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten seiner Zwecke im Jahre 1907 bei wohlhabenden evangelischen Freunden der Sache in den größeren Städten der Rheinprovinz einmalig freiwillige Beiträge einsammeln zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Beiträge ist Karl Goerte aus M.-Glabbech, Heinrich Bors aus Duisburg und Reinhard Knaz in Oberfeld beauftragt.

Düsseldorf, den 16. Juni 1906. I. Ca. 2362.

Der Regierungs-Präsident.

720. 782. Polizeiverordnung,

betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid.

Vom 19. Juni 1906.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksauschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § 22, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind der Ortspolizeibehörde vorzulegen und im Apparaterraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzufügen. Das Gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

§ 2. Die Herstellung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die

zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; die Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder von Ställen durch eine Brandmauer (öffnungslose massive Mauer) oder einen Abstand von wenigstens 5 Meter getrennt sind. Die Einziehung einer leichten, mit Hilfe schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendecke ist gestattet.

Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigstens 5 Meter von zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt sein.

Feststehende Acetylenentwicklungsapparate dürfen nicht im Freien aufgestellt werden, sofern sie nicht nur für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3. Die Apparaterräume (§ 2 Abs. 1) müssen nach außen ausschlagende Türen besitzen, welche entweder unmittelbar ins Freie oder in solche Räume führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet und die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen hell, geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wasser oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung die Bildung von Funken oder das Glühendwerden sowie der Zutritt von Acetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparaterräume durch Brandmauern getrennt sein.

§ 4. Die künstliche Beleuchtung der Apparaterräume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dicht schließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in einer türfreien Wand anzubringen. Befindet sich in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in doppelten, durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und guter Isolierung der Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Acetylen verwendet, so muß daneben eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5. Die Apparaterräume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6. Die Entlüftung der Apparaterräume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzusehende Rohre zu geschehen. Die Entlüftungsrohre der Räume sind bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 7. Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrostungen widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben.

§ 8. In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß

sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten oder das Entweichen des Gasluftgemisches in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß ein Überdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und im Entwickler eine Erhitzung über 100 Grad Celsius ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak und dergleichen) vorhanden sein.

Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabfluß verhindert sein.

§ 10. Die Leitungen müssen bis zu einem Überdruck von $\frac{1}{10}$ Atmosphäre vollkommen dicht und im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein und ist bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 12. Die Überwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13. Die bei der Herstellung von Acetylen verbleibenden Carbidrüfstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14. Die Aufbewahrung von Calciumcarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Carbiden, darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen, welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Acetylen zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Geöffnete Carbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

Die Anwendung von Entlötlingsapparaten zum Öffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten“.

§ 15. Im Apparatenraum selbst dürfen nicht mehr als 500 Kilogramm Carbid aufbewahrt werden.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Carbidlager entsprechende Anwendung.

§ 17. Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Carbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 Zenti-

meter überragende Brandmauern oder massive öfFnungslose Gewölbe getrennt sind.

Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 Meter beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 Meter beträgt.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18. Die Lagerung von Carbid im Freien ist in den im § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstände von mindestens 4 Meter mit einem Zaun oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

Das Carbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterseite bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden ist.

Das Carbid ist durch ein Schutzbach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten“.

§ 19. Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung Acetylenentwicklungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 20. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Acetylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;
2. auf bewegliche Apparate bis zu 2 Kilogramm Carbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und 9 Abs. 1 Satz 2;
3. auf die Lagerung von Carbid in Mengen von weniger als 10 Kilogramm;
4. auf die Lagerung von Carbid in Fabriken, in denen Carbid hergestellt wird.

§ 21. Der Regierungs-Präsident ist ermächtigt, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen.

§ 22. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Acetylen Anwendung, welche als Gemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Acetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu beachten.

§ 23. Die Besitzer von Anlagen zur Herstellung von Acetylen, mit Ausnahme der im § 20 genannten, sind verpflichtet, eine erstmalige amtliche Prüfung (Abnahme) des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfung zu tragen. Das Gleiche gilt nach einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

Soweit die Besitzer dem Sachverständigen nicht vor der Abnahme durch eine amtlich anerkannte Bescheinigung nachweisen, daß der Acetylenentwicklungsapparat den Anforderungen der §§ 7 und 9 entspricht und daß die Gasleitungen vollkommen dicht sind (§ 10), kann der Sachverständige die Außerbetriebsetzung der Anlage zwecks Vornahme der erforderlichen Prüfungen fordern.

Von der bevorstehenden Prüfung ist der Besitzer von dem Sachverständigen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Dem Besitzer ist zur Vorbereitung der Untersuchung auf Verlangen eine Frist von einer Woche zu gewähren. Die Prüfung ist von dem Sachverständigen innerhalb sechs Wochen, nachdem er durch die Ortspolizeibehörde von der Inbetriebsetzung der Anlage (§ 1) Mitteilung erhalten hat, zu bewirken.

Werden bei der Prüfung erhebliche Mängel festgestellt, so hat der Sachverständige dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und ist auf deren Anordnung die Prüfung zu wiederholen.

Die Besitzer der in dieser Polizeiverordnung bezeichneten Anlagen und deren Stellvertreter in der Verwaltung oder Benutzung der Anlage sind verpflichtet, den Verfügungen der Polizeibehörden betreffs Abstellung verordnungswidriger Mängel oder gefährlicher Zustände in den Anlagen innerhalb der hierfür festgesetzten Frist zu entsprechen.

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits in Betrieb genommen waren, und deren Vorschriften entsprechen, bedürfen der Prüfung durch Sachverständige nicht.

Besitzer, die hiernach beanspruchen, daß ihre Anlagen von der nachträglichen Abnahmeprüfung befreit werden, haben einen entsprechenden Antrag, unter Beifügung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vorlagen, an die Ortspolizeibehörde zu richten.

§ 24. Der Sachverständige hat nach der endgültigen Abnahme des Betriebes dem Besitzer eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Anlage den eingereichten Zeichnungen und der Beschreibung (§ 1) sowie den Bestimmungen der Polizeiverordnung entspricht und Abschrift davon der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Die Bescheinigung ist von dem Besitzer so aufzubewahren, daß sie den zur Aufsicht über die Anlage zuständigen Beamten jederzeit vorgelegt werden kann.

§ 25. Die zur Vornahme der Prüfungen zuständigen Sachverständigen ernannt der Regierungs-Präsident.

§ 26. Für die im § 23 vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G. S. S.

317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Acetylenentwicklungsapparate zu beanspruchen.

§ 27. Von Acetylenexplosionen hat der Besitzer der Anlage oder sein Stellvertreter unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Diese hat die gebotenen polizeilichen Anordnungen zu treffen und den Tatbestand unter Zuziehung des Sachverständigen festzustellen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 29. Durch gegenwärtige Polizeiverordnung werden alle früheren Bestimmungen über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid, insbesondere auch die Polizeiverordnung, betr. die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen, vom 14. Dezember 1897 (M.-Bl. S. 443/4), aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1906 in Kraft. Düsseldorf, den 19. Juni 1906. I. F. 2690.

Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

Gebührenordnung

für die Prüfung (Abnahme) von Acetylenanlagen.

A. Prüfungsg e b ü h r.

Umfang der Anlagen bis	20	50	100	200
	Normalflammen.			
	M.	M.	M.	M.
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7, 9 und 10	20	30	40	50
2. Teilweise Prüfung:				
a) ausschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte	15	25	35	45
b) ausschließlich der vorstehenden Prüfung und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7 und 9	10	20	30	40

Bei Anlagen über 200 Normalflammen wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 M., mindestens aber der jeweilig zutreffende Höchstsatz nach Ziffer 1 oder 2 berechnet.

Der prüfende Sachverständige bezw. der Überwachungsverein hat neben den Gebühren Anspruch auf Reisevergütung, und zwar werden bei Reisen nach außerhalb erhoben:

für 1 km Eisenbahn einfache Fahrt . . . 0,09 M.

„ 1 „ Landweg einfache Fahrt bei

Entfernungen von mehr als 2 km . . . 0,60 „

Kann infolge eines Verschuldens des Auftraggebers die Prüfung an dem festgesetzten Tage überhaupt nicht

vorgenommen oder nicht zu Ende geführt werden, so sind außer den oben genannten Reisevergütungen die halben Beträge unter A 1 oder 2 zu berechnen. Der Besitzer der Anlage ist außerdem verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine Druckpumpe bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Beleuchtungsanlagen ist für die Berechnung der Prüfungsgebühr die auf den stündlichen Normalverbrauch von 10 Litern umgerechnete Zahl der vorhandenen Flammen maßgebend.

Der Acetylenverbrauch zu anderen als Beleuchtungszwecken ist in der vorstehenden Weise, auf Normalflammen umgerechnet, festzustellen.

Ausführungsanweisung

zu der Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid.

Zu § 1. Bei feststehend betriebenen Acetylenentwicklungsapparaten, d. h. solchen, die mit einer festverlegten Leitung dauernd verbunden sind, muß aus der vorzulegenden Zeichnung auch die Bauweise und Beschaffenheit des Aufstellungsraumes und seiner nächsten Umgebung deutlich erkennbar sein.

Zu der Anweisung über die Behandlung des Apparates ist die Höchstzahl der an die Leitung anzuschließenden Normalflammen (zu 10 Liter stündlichem Gasverbrauch gerechnet) anzugeben, bei automatisch arbeitenden Apparaten auch das Höchstgewicht an Carbid, womit der Entwickler beschickt werden darf.

Die Ortspolizeibehörden haben die Anzeigen von der Inbetriebsetzung der Apparate mit den nach Absatz 2 vom Besitzer einzureichenden Unterlagen dem für die Prüfung der Anlage zuständigen Sachverständigen (siehe diese Anw. zu § 25) zur Benützung bei der Abnahme zu übersenden, und darauf zu achten, daß letztere fristgerecht erfolgt (§ 23). Wird die Anzeige nach § 1 schon beim Bau der Betriebsstätte für eine Acetylenanlage erstattet, so hat die Polizeibehörde den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung zu überwachen und dem zuständigen Verein sofort nach der Inbetriebsetzung Mitteilung zu machen.

Zu § 2. Das Verbot der Aufstellung in „Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind“, schließt die Anwesenheit ständigen Bedienungspersonals nicht aus. Im übrigen ist es gleichgültig, ob Räume in Frage kommen, die dauernd oder nur gelegentlich zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Als „leichte Bedachung“ sind solche Eindedungen anzusehen, welche sich im Falle der Explosion einer Acetylenanlage leicht abheben.

Für die Beschaffenheit der „Brandmauern“ sind die Bestimmungen der für den Aufstellungsort gültigen Bau- polizeiverordnung maßgebend.

Als „leichte Zwischendecken“ sind nur Holzdecken zulässig; gefederte oder zwischen Balken eingeschobene

Brettlagen sind nicht zuzulassen, die Zwischendecke muß vielmehr lose auf dem Unterzug aufliegen. Die Schicht- höhe etwa aufgelegter schlechter Wärmeleiter (Torfmull, Asche) soll in der Regel 20 cm nicht überschreiten.

Als „im Freien aufgestellte Apparate“ gelten solche, die nicht von festen Wänden und einem Dach umschlossen sind. Aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit ist zu fordern, daß im Freien aufgestellte Apparate gegen den Zutritt unbefugter Personen abgesperrt werden und in ihrer Nähe vor dem unvorsichtigen Gebrauch von Feuer und Licht durch einen Anschlag gewarnt wird.

Der Begriff „feststehende“ Acetylenentwicklungsappa- rate ist bereits im § 1 dieser Anweisung erläutert.

Zu § 3. Der Vorschrift, daß die Apparateräume „frosthfrei“ sein sollen, wird nicht etwa dadurch (aus- schließlich) genügt, daß die Apparate frostsicher eingehüllt werden.

Als „geräumig“ gelten die Räume, wenn die Auf- stellung der Apparate derart erfolgt, daß ihre Zugäng- lichkeit von allen Seiten gewahrt ist.

Zu § 4. Bei der Beleuchtung der Acetylenräume von Dachfenstern aus (z. B. bei tief gelegenen Appa- ratenräumen) ist besondere Vorsicht geboten, damit nicht etwa das aus den Entlüftungsröhren (§ 6) austretende Acetylen-Luftgemisch sich an offenem Licht entzünden kann. Die Ausmündungsstelle des Entlüftungsröhres muß in solchen Fällen in senkrechter Richtung mindestens 3 Meter über der Lichtquelle liegen.

Kontaktvorrichtungen elektrischer Einrichtungen sollen außerhalb des Apparaterumes liegen.

Zu § 6. Der Forderung, daß im höchsten Punkte des Apparaterumes ein Entlüftungsröhr aufzusehen ist, wird auch durch Dachreiter entsprochen. Ebenso können Luftkamine in den Wänden mit verstellbaren Ventilationsöffnungen am Fußboden und höchsten Punkt des Raumes ange- wendet werden.

Zu § 7. Bei Apparaten, deren System vom deutschen Acetylenverein nach seinen Normen geprüft worden ist, und welche dementsprechend mit dem Schild versehen sind: „Dieser Apparate-Typ ist geprüft vom Deutschen Acetylenverein gemäß Bescheinigung Nr. vom“ bedarf es bis auf weiteres einer Prüfung der Apparate auf Widerstandsfähigkeit nicht. Muß die Prüfung vorgenommen werden, so können die Normen des genannten Vereins als zweckentsprechen- der Anhalt dienen.

Auch von der Dichtigkeitsprüfung ist abzusehen, wenn durch die Bescheinigung eines im Sinne dieser Verord- nung zuständigen Sachverständigen nachgewiesen wird, daß die Prüfung am Herstellungsort mit Erfolg ausge- führt worden ist. Die Regierungs-Präsidenten sind er- mächtigt, zuverlässigen Herstellern von Acetylenapparaten ihres Bezirks widerruflich zu gestatten, die Dichtigkeits- prüfungen selbst vorzunehmen und Bescheinigungen dar- über unter Beziehung auf eine solche Genehmigung auszustellen. Bescheinigungen dieser Art sind in den übrigen Regierungsbezirken anzuerkennen.

Liegt keine Bescheinigung vor, so sind bei der Ab-

nahme die Nietnähte, Schweißstellen, Falz- oder Löt-
nähte derjenigen Teile der Apparate, die mit Acetylen-
gas in Berührung kommen, von etwa aufgetragener
Farbe zu befreien und durch Bestreichen mit Seifen-
wasser während des Betriebes des Apparates auf Dichtig-
keit zu prüfen. Die Verwendung von offenem Licht zum
Ableuchten der Nähte ist unbedingt zu vermeiden.

Zu § 9. Bei Apparaten, deren System vom Deut-
schen Acetylenverein nach seinen Normen geprüft worden
ist und welche dementsprechend kenntlich gemacht sind
(vergl. § 7 dieser Anweisung) bedarf es bis auf weiteres
einer Prüfung der Apparate hinsichtlich der im § 9 ge-
gebenen Vorschriften nicht. Muß die Prüfung vorge-
nommen werden, so können die Normen genannten Ver-
eins als zweckentsprechender Anhalt dienen.

Die Apparate können auch durch die Gebrauchsleitung
entlüftet werden. Eine genügende Lüftung ist dann er-
folgt, wenn die Brenner mit hell leuchtender Flamme
brennen.

In gleicher Weise wie es in nicht fabrikmäßigen Be-
trieben unzulässig ist, im Entwickler einen höheren Über-
druck als eine halbe Atmosphäre zu halten, ist es in
solchen Anlagen nicht zu dulden, daß das Acetylen-
gas etwa durch besondere Einrichtungen vor der Benutzung
unter höherem Druck komprimiert wird.

Zu § 10. Einer Dichtigkeitsprüfung der Leitung be-
darf es nicht, wenn die installierende Firma unter Ver-
antwortung bescheinigt, daß sie die Prüfung mit Erfolg
vorgenommen hat. Muß von dem Sachverständigen eine
Dichtigkeitsprüfung ausgeführt werden, so genügt es,
frei daliegende Verbindungsstellen in der zu § 8 ange-
gebenen Weise mit Seifenwasser zu bestreichen.

In jeder Anlage muß sich ein leicht zugänglicher Haupt-
hahn befinden, durch den die gesamte Rohrleitung abge-
sperrt werden kann.

Zu § 11. Gaszuleitungs- und Abzugsrohre, in denen
sich ein Wasserfaß bilden kann, sollen am tiefsten Punkt
eine Entwässerungsvorrichtung haben.

Zu § 13. Da den Carbidrückständen unter Umständen
noch unzerlegtes Carbid beigemischt sein kann, so ist bei
ihrer Beseitigung auf die Möglichkeit der Bildung eines
explosiblen Acetylenluftgemenges Rücksicht zu nehmen.
Die Rückstände dürfen daher nicht an Orten unterge-
bracht oder so beseitigt werden, daß dabei die Gefahr
einer Entzündung besteht. Oberhalb von Gruben zur
Aufnahme der Rückstände darf keine Beleuchtungsvor-
richtung vorhanden sein. Verschllossene Gruben sollen
ein Entlüftungrohr erhalten. Das Einbringen von
Carbidrückständen in öffentliche Kanalisationen ist nicht
zu gestatten.

Zu § 20. Als „bewegliche“ Apparate im Sinne der
Ausnahmebestimmungen gelten nur tragbare Lampen so-
wie Apparate zur Fahrzeug- und Streckenbeleuchtung,
für Löt- und Schweißzwecke und dergleichen.

Zur Befriedigung der Bedürfnisse des Fahrrad-
und Automobilverkehrs wird Carbid vielfach in kleinen
Packungen von 1, 5, 10 Kilogramm, namentlich in Fahr-
radgeschäften, vorrätig gehalten. Soweit es sich dabei

um luft- und wasserdicht verschlossene Blechbüchsen handelt,
die nur im ganzen abgegeben werden, unterliegt es
keinem Bedenken, auf Grund des § 21 ausnahmsweise
zu genehmigen, größere Mengen als 10 Kilogramm,
und zwar je nach Bedarf bis zu 30 Kilogramm, ohne
die Beschränkungen des § 14 zu lagern. Bei der Auf-
bewahrung größerer Mengen in Verkaufsräumen und
von Carbid, das aus geöffneten Gefäßen verwogen wird,
sind jedoch mindestens die Anforderungen des § 14 zu
erfüllen.

Zu § 23. Welche Bescheinigungen über System- und
Dichtigkeitsprüfungen „amtlich anerkannt“ werden dürfen,
ergeben die Erläuterungen zu den §§ 7 und 9 dieser
Anweisung.

Die Ortspolizeibehörden haben die in ihrem Bezirk
betriebebenen Acetylenanlagen, die nach dem ersten Absatz
des § 23 überwachungsbedürftig sind, zu ermitteln und
das Verzeichnis den zuständigen Dampfesselüberwachungs-
vereinen zu übersenden.

Bei den fabrikmäßigen Acetylenanlagen zur Beleuch-
tung von Ortschaften oder größeren Häuserblocks wird
vielfach der deutsche Acetylenverein vertragsmäßig zu
einer sachgemäßen Prüfung der Anlage vor der Inbe-
triebsetzung herangezogen. Wenn in Fällen dieser Art
Bescheinigungen eines anerkannten Sachverständigen des
deutschen Acetylenvereins bei der Abnahme vorgelegt
werden, wonach die Anlage den Anforderungen der
§§ 7, 8, 9 und 10 entspricht, kann von eingehender
Feststellung, ob die Bestimmungen a. a. O. erfüllt sind,
ebenso wie dies bei den Erläuterungen zu den §§ 7
und 10 vermerkt ist, abgesehen werden.

Anträge der Besitzer von bestehenden Acetylenanlagen
auf Befreiung von der Abnahmeuntersuchung sind dem
zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Begutachtung
zu übersenden. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist
der zuständige Dampfesselüberwachungsverein zu benach-
richtigen.

Müssen Acetylenanlagen, die beim Inkrafttreten dieser
Verordnung bereits bestanden, nachträglich der Ab-
nahmeprüfung unterzogen werden, so ist, falls nicht
ganz erhebliche Bedenken gegen die Bauart und Dichtig-
keit der Apparate und Leitungen vorliegen, von den
Prüfungen nach §§ 7, 9 und 10 abzusehen. Die Ab-
nahme beschränkt sich vielmehr auf die Feststellung, ob
die Aufstellung des Apparates der Polizeiverordnung
entspricht und deren übrige Vorschriften erfüllt sind.

Zu § 24. Die Sachverständigen haben der Orts-
polizeibehörde bei Übersendung der Abschrift der Ab-
nahmebescheinigung die ihnen von ersterer für die Aus-
führung der Abnahme zugestellten Papiere (s. diese
Anw. Abt. 3 zu § 1) zurückzugeben.

Die Abnahmebescheinigung für den Besitzer ist stempel-
pflichtig.

Die Überwachungsvereine haben über alle von ihnen
abgenommenen oder von der Prüfung befreiten Acetylen-
anlagen ein fortlaufendes Verzeichnis und ein besonderes
Altenstück anzulegen. Das Verzeichnis muß den Namen
des Besitzers, den Ort des Betriebes, die Firma des

Erbauers des Apparats (soweit sie bekannt ist), die Größe des Apparats nach der Normal-Flammzahl, das Datum der vollzogenen Abnahme und etwaige besondere Wahrnehmungen bei der Abnahme enthalten. Die Vereine haben sich tunlichst darüber zu unterrichten, ob der in dem Verzeichnis aufgeführte Bestand etwa Veränderungen durch Außerbetriebsetzungen erleidet, erforderlichenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde. Gelegentlich von ihnen wahrgenommene Mängelstände in Anlagen haben sie der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Regelmäßige Prüfungen der Acetylenapparate neben ihrer erstmaligen Untersuchung sollen nach Maßgabe der Polizeiverordnung nicht gefordert werden.

Zu § 25. Als Sachverständige im Sinne der Polizeiverordnung gelten in erster Linie die von den Regierungs-Präsidenten ernannten Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen in den Grenzen der letzteren zugewiesenen Gebiete. Es bleibt vorbehalten, falls von Berufsgenossenschaften für qualifizierte Beauftragte ihrer Genossenschaft die Anerkennung als Sachverständige für ihre Mitglieder nachgesucht wird, weitere Anordnungen zu treffen.

Die Dampfkesselüberwachungsvereine haben diejenigen Ingenieure, für welche sie die Befugnis zur Abnahme von Acetylenanlagen nachzusuchen beabsichtigen, den zuständigen Regierungs-Präsidenten der für sie nach ihrem Vereinsgebiet in Betracht kommenden Bezirke vorzuschlagen. Voraussetzung der Erteilung der Befugnis ist der Besitz der beiden ersten Befugnisse für die Dampfkessel- oder Elektroüberwachung.

Die Namen der zuständigen Sachverständigen und Dampfkesselüberwachungsvereine sind von den Regierungs-Präsidenten den Ortspolizeibehörden mitzuteilen, desgleichen sind ihnen Veränderungsnachweisungen zu geben.

Zu § 26. Die Gebührennachweise der Sachverständigen sind den örtlich zuständigen Regierungs-Präsidenten zur Prüfung und Einziehung zu überreichen. Die Überweisung der Gebühren erfolgt, wenn die Untersuchung von dem Ingenieur eines Dampfkesselüberwachungsvereins ausgeführt ist, an diesen Verein.

Zu § 27. Die Anzeigen über Acetylenexplosionen sind mit dem Ergebnis der Verhandlungen über die Untersuchung dem Regierungs-Präsidenten vorzulegen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind solche der örtlichen Polizeiverwaltung und können nicht den Besitzern der Apparate auferlegt werden.

721. 792. Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Amtssitz des Strommeisters in Homberg vom 1. Juli d. Js. ab nach Duisburg verlegt wird.

Düsseldorf, den 21. Juni 1906. I. E. 3598.

Der Regierungs-Präsident.

721a. 789. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden nachstehende Verleihungs-Urkunden:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der

Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld 10“ in den Gemeinden Spellen und Börde, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,88, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig und 0,88 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28. Mai 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld 20“ in den Gemeinden Börde und Böhnen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,91, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig und 0,91 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f, g, b, a, f bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 29. Mai 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld 21“ in den Gemeinden Möllen, Görtficker und Börde, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,978, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig und 0,978 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i, v, d, p, q, r, l, k, i bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 29. Mai 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld 22“ in den Gemeinden Görtficker, Börde und Böhnen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke

Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2188999,95, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig und 0,95 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h, i, k, l, m, b, g, h bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 29. Mai 1906. I. 6789.
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 29. Mai 1906.

Königliches Oberbergamt.

722. 790. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 29. Dezember 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld 25“ in den Gemeinden Buchholtswelmen, Dbrighoven-Bachhausen, in den Kreisen Ruhrort und Rees, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2188999,89, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig, 89 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am

725. 793. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion in Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses, I. Abteilung hier selbst vom 31. Mai 1906 als zur Anlage einer Hauptwerkstätte zu Dpladen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Lützenkirchen belegene Grundfläche angeordnet.

Ffde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung des Eigentümers	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	1/5 von 5	26	1	580	Lehrer Franz Josef Heinrich Friedrichs (Der Königlich Preussische Eisenbahnfiskus ist Eigentümer von 4/5 des Grundstücks.)	Eich bei Elsdorf.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Sonnabend den 30. Juni 1906**, nachmittags 4 1/2 Uhr, im Warteraum des Bahnhofes Dpladen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 21. Juni 1906.

A. Nr. 124.

Der Abschätzungs-Kommissar: **N o l d a**, Regierungs-Rat.

726. 794. Auf Antrag des Kreises Bergheim hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses, I. Abteilung vom 20. März 1906, B. A. I. C. 261/1 06, als zum Neubau der Kreis Bergheimer Nebenbahn von Rhendt nach Kommerzkirchen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Kommerzkirchen belegene Grundflächen angeordnet.

heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l¹, m, n, o, p bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 9. Juni 1906. I. 8462.
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 9. Juni 1906.

Königliches Oberbergamt.

**Berordnungen u. Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

723. 765. Der Marxscheider Hubert Widum hat seinen Wohnsitz nach Neumühl verlegt.

Dortmund, den 12. Juni 1906. I. 8438.

Königliches Oberbergamt.

724. 787. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 14. Juni 1906 — I. 5407 — den Königlichen Berghauptmann Liebrecht zu Dortmund zum Vorsitzenden des Berggewerbegerichts daselbst an Stelle des nach Bonn versetzten Berghauptmanns Baur ernannt.

Dortmund, den 18. Juni 1906. I. 9016.

Königliches Oberbergamt.

1916. Nr. des Stammungs- registers	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort	
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	18	19	E	317	Rittergutsbesitzer Freiherr Johannes von Diergardt	Burg Bornheim	
2			"	303			
3			"	304			
4			"	305			
5			"	430/315			
6			"	316			
7			"	366/302			
34	23	68	D	413/230	"	"	
39	—	10	"	20	"	"	
40	155	12	"	501/19	"	"	
41	43	71	"	502/222	"	"	
4	19	59	E	497/301.302	Chefrau des Rittergutsbesizers Karl Herriger geb. Weidenfeld	Barrenstein	
8	2	30	"	285			
9	8	38	"	279	"	"	
10	5	91	"	501/273—275	"	"	
11	19	40	"	499/163—225	Cheleute Rittergutsbesizer Karl Herriger u. Katharina geb. Weidenfeld	"	
12			"	226			
13			"	227	"	"	
14			"	232	"	"	
14	55	31	"	231	"	"	
14			"	233	"	"	"
14			"	234	"	"	"
15			"	228	"	"	"
16			"	554/229	"	"	"
17			"	13	"	"	"
17			"	10	"	"	"
17	10	63	"	11	"	"	
17			"	12	"	"	
18			"	21	"	"	
6	1	56	"	386/289	Bündorf, Magdalena, Peter Josef, Katharina und Matthias Hubert	Gyll	
7	6	83	"	385/289			
35	8	16	D	472/201	Ackerer Matthias Bündorf	Edum	
19	1	27	E	20	Ackerer Johann Hubert Rollen	"	
20	4	89	"	19	Maria Odille Schurff	"	
24	3	93	D	485/299	Clemens, Peter Josef Witwe, Katharina geb. Haas und Miteigentümer	"	
25	11	53	"	486/299	Clemens, Ludwig, Schuster	"	
27	—	11	"	236	Schurff, Maria Agnes	"	
28	—	26	"	235	"	"	
29	1	03	"	456/233.234	Schunt, Josefa, Ackerin und Miteigentümer	"	
30	2	02	"	455/232	Schunt, Joh., Wwe. Gertrud geb. Leuchten und Kinder	"	
31	—	69	"	231/XII.36	Ackerer Joh. Müsch und Chefrau geb. Grünther	"	
32	—	75	"	231/XII.37	Ackerer Johann Müsch	"	
33	—	85	"	231/XII.38	Ackerer Johann Müsch und Chefrau geb. Grünther	"	
36	13	51	"	473/210	Grünther, Gottfried, Handelsmann und Brosch, Elisabeth, Cheleute	"	

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des endgültig festgestellten Planes sowie event. zur Abschätzung anberaumt: auf **Donnerstag den 28. Juni 1906**, vormittags 10^{1/4} Uhr, in der Wirtschaft von Matthias Weber in Kommerskirchen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre

II. 3½%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. L à 3000 M.
Nr. 124, 444.
2. Litt. N à 300 M.
Nr. 318.
3. Litt. O à 75 M.
Nr. 177.
4. Litt. P à 30 M.
Nr. 123, 163.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1906 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen und zwar: Zu I. nur Anweisungen, Zu II. Reihe II Nr. 15 und 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1906 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin O, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

1. 4%. Rentenbriefe:
aus den Fälligkeitsterminen:

- a) 1. Oktober 1897, Litt. D Nr. 8981,
- b) 1. April 1899, Litt. C Nr. 3061, 12911, 14464, 16301, 17431, 17987, Litt. D Nr. 6636, 10565, 11406, 11514, 11794, 11796, 13996, 14847, 15898, 18389,
- c) 1. Oktober 1899, Litt. B Nr. 311, Litt. C Nr. 6284, 6555, 11980, 15496, 17515, 18296, 18661, 18867, Litt. D Nr. 1218, 1547, 10900,
- d) 1. April 1900, Litt. C Nr. 1882, 8759, 11203, 11998, 12036, 16193, 18888, Litt. D Nr. 1409, 2397, 2512, 5206, 7103, 7640, 9232, 10956, 11044, 11236, 12789, 14124, 14755, 15463, 16302, 16324, 17305, 17468, 17695, 18080, 18607,
- e) 1. Oktober 1900, Litt. A Nr. 1863, Litt. B Nr. 3282, Litt. C Nr. 2028, 2248, 10821, 14406, 14440, 17851, 18803, 19366, 19455, Litt. D Nr. 4014, 6472, 16260, 17113, 17245, 17691, 18151, 18153, 18332, 18414, 18540,
- f) 1. April 1901, Litt. A Nr. 5284, Litt. B Nr. 1823, Litt. C Nr. 281, 4639, 6329, 6409, 6680, 8316, 9626, 11025, 16367, 19199, 19572, Litt. D Nr. 528, 1642, 6585, 12145, 15220, 16467, 17684, 17694, 18082, 18388, 18471, 18557,
- g) 1. Oktober 1901, Litt. A Nr. 2522, Litt. C Nr. 1791, 3401, 4096, 5842, 6979, 10745, 13567, 15308,

15707, 17488, 17848, 17972, 19403, 19551, 19553, 19825, Litt. D Nr. 367, 3854, 10334, 13205, 13757, 14261, 15321, 17547, 17702, 17937, 18221, 18752, 18827, 18828, 18865,

h) 1. April 1902, Litt. A Nr. 6094, 7219, 7316, Litt. B Nr. 3232, Litt. C Nr. 2314, 4036, 8845, 9301, 13637, 15956, 16513, 17102, 18920, 18944, 19018, 19141, 19558, 19559, 19765, 19766, 19824, Litt. D Nr. 637, 3149, 3773, 6847, 9170, 10796, 11076, 13825, 14122, 14262, 14384, 14893, 14900, 16513, 17008, 17195, 17379, 18079, 18204,

i) 1. Oktober 1902, Litt. A Nr. 108, 3634, 7496, 7567, Litt. B Nr. 2931, Litt. C Nr. 4097, 4641, 13670, 15375, 15579, 17425, 18305, 19315, 19793, Litt. D Nr. 2876, 3937, 4021, 7109, 10303, 11372, 11687, 11773, 14930, 17677, 17698, 18255, 18418, 18428,

k) 1. April 1903, Litt. A Nr. 674, 6092, Litt. B Nr. 1036, 3323, Litt. C Nr. 231, 2620, 4124, 4450, 4652, 4703, 5002, 8469, 8996, 9742, 10234, 10999, 12078, 13108, 16589, 16897, 17716, 18830, Litt. D Nr. 2317, 3651, 4420, 5366, 6288, 6478, 6884, 7072, 11155, 11407, 13619, 13780, 14234, 14958, 16563, 17854, 18147, 18148, 18556, 18853, 18939, 19027,

l) 1. Oktober 1903, Litt. A Nr. 2797, 7328, 7461, Litt. B Nr. 357, 2000, 2477, 2880, 3235, Litt. C Nr. 566, 2508, 6242, 7668, 8922, 9823, 10340, 14918, 15414, 16480, 16514, 16525, 16904, 17552, 18698, 18850, 18861, 19364, 19463, 19796, 19898, Litt. D Nr. 1838, 2221, 2858, 3808, 6953, 8836, 9863, 10415, 10426, 10837, 12128, 12791, 12796, 17207, 17639, 17653, 17941, 18152, 18880, 18885, 18887, 18979, 19293, 19298,

m) 1. April 1904, Litt. A Nr. 7203, Litt. B Nr. 637, 3046, 3308, Litt. C Nr. 985, 1004, 1642, 3308, 6309, 6433, 9927, 10442, 12135, 14253, 15307, 16058, 16533, 17893, 18473, 18922, 19109, 20117, Litt. D Nr. 630, 1487, 2787, 2829, 3212, 3926, 5005, 5328, 7245, 8406, 13089, 13204, 15462, 15590, 15813, 16078, 16184, 16617, 17693, 17696, 18284, 18839, 18974, 18981, 19318, 19378,

2. 3½%. Rentenbriefe

- a) 2. Januar 1902, Litt. K Nr. 183,
- b) 1. April 1902, Litt. P Nr. 202,
- c) 1. Juli 1903, Litt. J Nr. 67, 101, Litt. K Nr. 201,
- d) 2. Januar 1904, Litt. H Nr. 221,

Hierdurch aufgefordert, sie den genannten Kassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redak-

tion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.
Münster, den 18. Mai 1906. J.-Nr. 3718/06 II.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz
Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Personal-Nachrichten.

728. 777. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer Matthias van de Voo zu Homberg, Kreis Mörs, aus Anlaß seines am 17. Mai ds. Js. stattgefundenen fünfzigjährigen Priesterjubiläums den Königlichen Kronenorden dritter Klasse mit der Zahl 50, dem evangelischen Lehrer Heinrich Biermann in Wermelskirchen, Kreis Sennep, aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand zum 1. August ds. Js. und dem pensionierten Volksschullehrer Julius Wüster, früher Lehrer an der evangelischen Volksschule an der Bandstraße in Elberfeld, aus Anlaß seines am 1. April ds. Js. erfolgten Übertrittes in den Ruhestand den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Eisenbahn-Sekretär Otto Schaarwächter in Elberfeld die Rettungsmedaille am Bande, dem pensionierten Fußgendarmen Maisenbacher zu Reitwig v. d. Brücke, Landkreis Düsseldorf, das Allgemeine Ehrenzeichen, dem Landesrat Gustav Kehl hieselbst den Charakter als Geheimer Regierungsrat und den Fabrikanten Ferdinand Bartels und Louis Lelebusch in Barmen den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.
729. 763. Die Wiederwahl des Kommerzienrats Gottfried Ziegler und des Mühlenbesitzers Bernhard Johann

Schaefer in Oberhausen zu unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Oberhausen für eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

730. 771. Der bisherige Baurat Düsing bei der Königl. Rheinstrombau-Verwaltung in Coblenz ist zum Regierungs- und Baurat ernannt; ihm ist die Rheinschiffahrtsinspektorstelle vom 1. Juli d. J. ab verliehen worden.

731. 770. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat anstelle des am 1. April d. J. in den Ruhestand getretenen Gerichtsarztes Medizinalrat Dr. Schmidt den Gerichtsarzt Dr. Berg in Essen zum 1. Juli ds. Js. in gleicher Eigenschaft in den Gerichtsarztbezirk Düsseldorf (Stadt- und Landkreis Düsseldorf) versetzt.

732. 786. Bürgermeister Dr. zur Nieden zu Sterkrade ist zum Vorsitzenden, Rechtsanwalt und Notar Dr. Hugo Fabry daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu Sterkrade gewählt worden.

733. 774. Der Apotheker Paul Albert Leihen ist anstelle des ausgeschiedenen Apothekers Paul Scholl als Verwalter der Adler-Apothekes zu Barmen bestätigt worden.

734. 762. Dem Zigarrenhändler Heinrich Windmann zu Wesel ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Masseur erteilt worden.

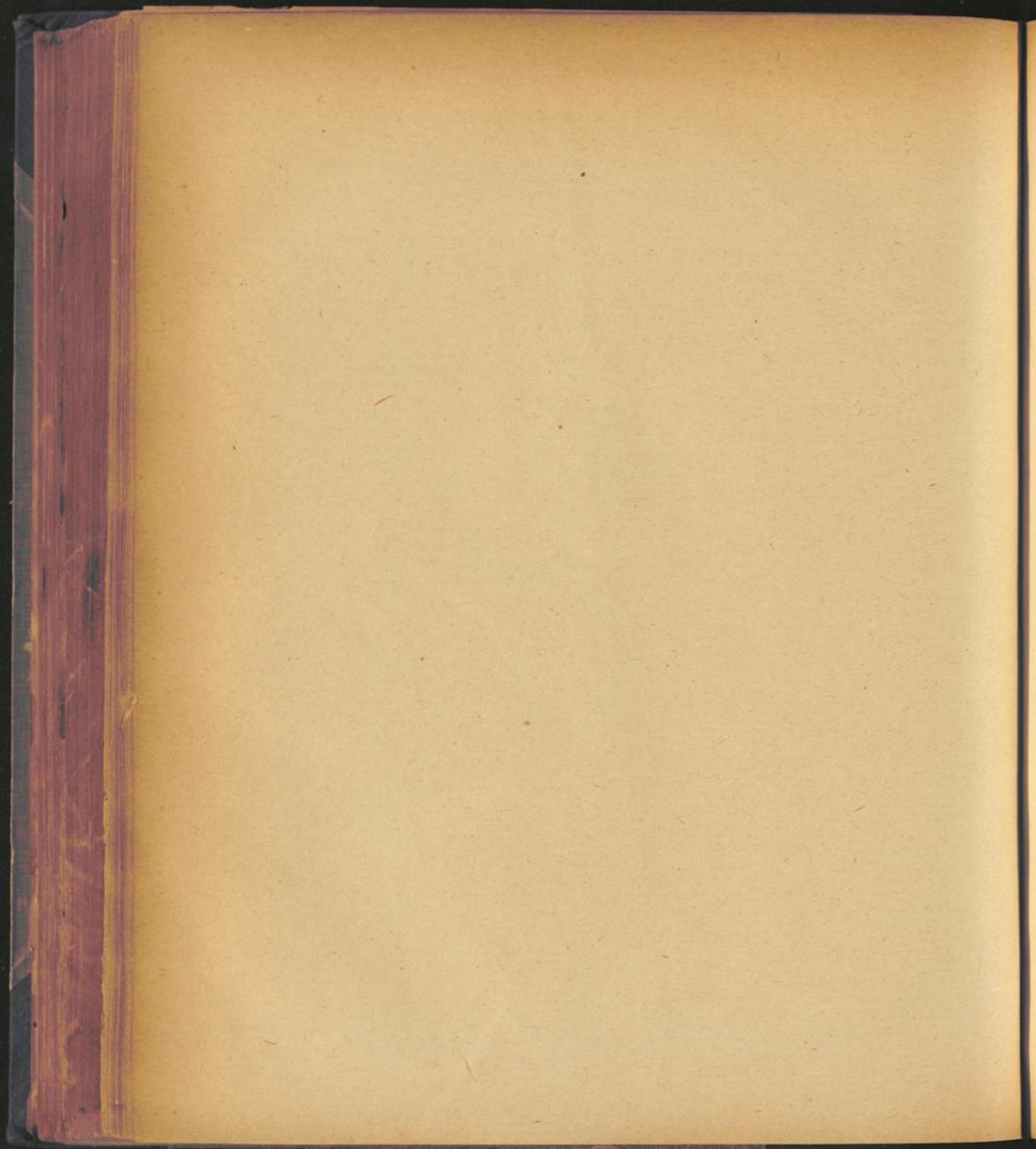
735. 773. Dem Pfarrer Mühlhoff in Sevelen ist die Erlaubnis zur Leitung der von der freien vereinigten Handwerker-Zinnung der Bürgermeisterei Sevelen errichteten Fortbildungsschule in Sevelen erteilt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 143, 144, 145, 146, 147 und 148.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.





Extra-Blatt

zum

25. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

736. 819. Das in Nr. 31 des Reichsgesetzblatts veröffentlichte Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Nach diesem Gesetze sind sämtliche Personen, die gewerbmäßig Zigaretten, Zigarettentabak, Zigarettenhüllen, oder Zigarettenblättchen herstellen und ebenso sämtliche Personen, die sich gewerbmäßig mit dem Verfaufe der angeführten Waren befassen (also auch Zigarren- oder Kolonialwarenhandler sowie Gastwirte u. s. w., die Zigaretten, Zigarettentabak oder Zigarettenhüllen oder -blättchen verkaufen), verpflichtet, dies der Steuerbehörde (dem Steueramt oder Zollamt, in dessen Bezirke die Fabrik oder die Verkaufsstelle liegt.) sofort, jedenfalls aber noch vor dem 1. Juli d. J. anzumelden. Die Anmeldung der Hersteller von Zigarettentabak, Zigaretten und Zigarettenhüllen hat schriftlich in doppelter Ausfertigung zu erfolgen und muß auch die Bezeichnung der Waren, die hergestellt werden, sowie eine Angabe darüber enthalten, ob und in welchen Räumen etwa auch ein Kleinverkauf der Erzeugnisse stattfindet.

Die Hersteller haben gleichzeitig mit der Anmeldung eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume, sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume vorzulegen.

Zigarren-, Rauchtak- und Rauchtakfabrikanten, die nebenbei Kleinhandel mit Zigaretten betreiben, haben ebenfalls eine Beschreibung ihrer Kleinverkaufsräume dem Steueramt vorzulegen.

Ferner haben sowohl die Hersteller wie auch die Verkäufer und Händler ein Verzeichnis der am 1. Juli d. J. in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Zigaretten, Zigarettentabak, Zigarettenhüllen und Zigarettenblättchen unter Angabe des Kleinverkaufspreises des Zigarettentabaks und der Zigaretten sowie der Stückzahl der Hüllen und Blättchen aufzustellen und spätestens bis zum 1. Juli ebenfalls in doppelter Ausfertigung der Steuerbehörde einzureichen.

Für die Anzeigen und Anmeldungen ist ein bestimmtes Formular nicht vorgeschrieben. Ia. 1438.

Berlin, den 20. Juni 1906. Der Finanzminister.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

737. 820. Polizeiverordnung.

Auf Grund von § 138 des Gesetzes über die all-
Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1906.

gemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die ruhrfälischen Bauarbeiten der Ruhrbrücke zwischen Duisburg und Ruhrort eine umgehende Regelung des Hafensverkehrs an der Kaiserbrücke erfordern, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Bezirksausschusses in Düsseldorf für den Hafen in Ruhrort folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1904 wird aufgehoben.

§ 2. Sämtliche Schiffe, ohne stehende Masten oder sonstige feste Aufbauten haben bei der Durchfahrt durch die Kaiserbrücke die südliche Durchfahrtsöffnung zu benutzen, während die Schiffe, welche wegen stehender Masten oder sonstiger Aufbauten nicht in der Lage sind, unter dem Montagegerüst für die neue Brücke durchzufahren, die nördliche Durchfahrtsöffnung zu benutzen haben.

§ 3. Die Durchfahrt durch die Kaiserbrücke ist den aus dem östlichen Teile des Kaiserhafens (Meiderich) fahrenden Schiffen gestattet, wenn der an einem Signalmaste auf der Brücke befindliche rote Korb nicht hochgezogen ist.

§ 4. Den aus dem westlichen Teil des Kaiserhafens (Ruhrort) kommenden Schiffen ist die Durchfahrt durch die Kaiserbrücke nur dann gestattet, wenn der in § 3 bezeichnete Korb an dem Signalmast auf der Brücke hochgezogen ist.

§ 5. Die aus dem westlichen Teil des Kaiserhafens kommenden Schiffe, welche durch die Brücke fahren wollen, müssen mindestens 100 m vor der Brücke ein Zeichen geben, damit durch Hochziehen des Korbes die Durchfahrt von der anderen Seite rechtzeitig gesperrt werden kann.

§ 6. Die Schiffe, für welche die Durchfahrt nach § 3 und 4 gesperrt ist, haben vor der Brücke an den durch Tafeln bezeichneten Stellen zu halten, damit die von der anderen Seite kommenden Schiffe, für welche die Durchfahrt frei ist, unbehindert vorbei fahren können.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwickelt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Der Anspruch auf Schadenersatz wird durch die zuerkannte Geldstrafe oder Haft nicht ausgeschlossen.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1906.

I. H. 1852.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung der ...

Die Untersuchungen wurden in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt. Die Ergebnisse sind in ... zusammengefasst.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in ... zusammengefasst. Die ...

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in ... zusammengefasst. Die ...

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in ... zusammengefasst. Die ...

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in ... zusammengefasst. Die ...